

Hintergründe zum Klageverfahren gegen die Bewilligung der Grundwasserentnahme am Wasserwerk Eggersdorf

Verantwortung der Umwelt- und Naturschutzverbände

Der Grüne Liga Brandenburg e. V. ist seit über 30 Jahren ein anerkannter Naturschutzverband, der sich ausschließlich dem Allgemeinwohl verschrieben hat. Als sogenannte Verwaltungshelfer hat der Gesetzgeber diesen Verbänden Pflichten und Rechte zuerkannt. So bringen sich viele ehrenamtliche Mitglieder mit ihrem Fachwissen aktiv in diverse Verwaltungsverfahren ein. Die Behörden sollten diese Fachstellungen dann im Rahmen der Verwaltungsverfahren aufgreifen und für die Qualifizierung der Genehmigungspraxis nutzen. Oft wird in diesen Stellungnahmen die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben angemahnt. Eine solche Verbandsbeteiligung ist oft für die Genehmigungsbehörde verpflichtend und führt bei Missachtung zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, was im vorliegenden Fall neben anderen gewichtigen Gründen zur Einreichung einer Klage geführt hat.

Allgemeingut Grundwasser

Die Nutzung von Grundwasser ist grundsätzlich anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Diese reicht von der Anzeigenpflicht des Bürgers, der einen Brunnen für die Bewässerung seines Gartens bohren will, über Genehmigungen für Wasserentnahmen der Landwirtschaft und Industrie oder die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung durch Wasserverbände. Letztere unterliegt der Verantwortung der Gemeinden im Rahmen der sogenannten Daseinsvorsorge, die sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um die Trinkwasserversorgung zu sichern.

Genehmigungsverfahren

Diese Zweckverbände betreiben mehrere Trinkwasserbrunnen und heben oft größere Mengen an Grundwasser. Hierfür müssen Anträge gestellt und wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Man unterscheidet zwischen zwei möglichen Genehmigungsformen: einer Bewilligung und einer Erlaubnis. Mit einer Bewilligung wird ein zeitlich befristetes Recht zur Wasserentnahme eingeräumt. Die Behörde kann diese nur in ganz bestimmten Fällen entschädigungslos widerrufen. Im Unterschied hierzu gewährt die Erlaubnis nur eine Befugnis zur Durchführung der Gewässerbenutzung. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Auf Grund der Rechtsposition des Antragstellers muss bei einer Bewilligung im Gegensatz zur Erlaubnis die Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren beteiligt werden.

Im Falle des Wasserwerkes Eggersdorf wurde dem Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) im Jahr 2001 von der oberen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Mit dieser bis zum 31. Dezember 2016 befristeten Genehmigung wurde eine jährliche Fördermenge von 2.518.500 Kubikmeter genehmigt.

Am 6. Juli 2015 beantragte der WSE die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20. Juni 2001 bis zum 31. Dezember 2041. Dieser Antrag wurde bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung am 28. Februar 2020 durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht entschieden. Somit hat der WSE über 4 Jahre Trinkwasser ohne Vorliegen einer Genehmigung gefördert.

Genehmigungshistorie

Die wasserrechtliche Bewilligung vom 28. Februar 2020 gestattet dem WSE die Förderung von 3.759.500 Kubikmeter Grundwasser im Jahr. Die Fördermenge wurde im Laufe des 5 Jahre andauernden Genehmigungsverfahrens in mehreren Teilschritten gestützt auf die Anträge des WSE vom 8. März 2016 und vom 15. November 2019 um 1.241.000 Kubikmeter im Jahr erhöht. Die Genehmigungsbehörde (LfU) stützte sich in der beklagten Bewilligung auf eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 20. Dezember 1976, welche nach Auffassung des LfU die Grundlage des Nutzungsrechtes für den WSE darstellt. Diese besagte Nutzungsgenehmigung aus dem Jahr 1976 ist aber fälschlicher Weise dem Wasserwerk Eggersdorf zugeordnet worden.

Die klagenden Naturschutzverbände Grüne Liga Brandenburg e. V. und NABU Landesverband Brandenburg haben in den Schriftsätzen frühzeitig darauf hingewiesen, dass diese Nutzungsge-
nehmigung von 1976 der Wasserfassung Spitzmühle Ost (ehem. Bötzsee) zuzuordnen ist. Für das
Wasserwerk Eggersdorf lag lediglich ein auf zwei Jahre befristeter wasserrechtlicher Vorbescheid
vom 19. Dezember 1978 über eine genehmigte jährliche maximale Fördermenge von 2.518.500
Kubikmeter vor. Das heißt insgesamt 20 Jahre Trinkwasserförderung ohne vorliegende Genehmi-
gung.

Umweltverträglichkeit und Wasserrahmenrichtlinie

Mit Antrag des WSE vom 6. Juli 2015 wurde das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren eröff-
net und endete mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung am 28. Februar 2020. Die Öff-
fentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 8. August bis 7. September 2018, wobei die aus-
liegenden Antragsunterlagen nur eine jährliche Fördermenge von 2,7375 Millionen Kubikmeter
Trinkwasser im Jahr enthielten. Diese Fördermenge wurde nach der erfolgten Öffentlichkeitsbetei-
ligung auf die genehmigte Fördermenge von 3.759.500 Kubikmeter mit Verweis auf die wirtschaft-
liche Entwicklung der Region (Antrag des WSE vom 15. November 2019) erhöht.

Die Klage der Naturschutzverbände stützt sich u.a. auf die fehlende erneute Beteiligung, die auf-
grund der Änderung der Antragsunterlagen rechtlich geboten gewesen wäre. Auch hat das LfU als
Genehmigungsbehörde sowohl von einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer FFH-Verträ-
glichkeitsprüfung abgesehen und auch keinen Fachbeitrag zur Wahrung der Anforderungen des
Verschlechterungsverbots nach der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) eingeholt.

In einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen die Auswirkungen auf alle Schutzgüter in
Zusammenhang mit der Wasserentnahme dargestellt werden. Vorliegend besteht gem. § 11 Abs.
3 Nr. 1 UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht, da die Fördermengen der Wasserfassung Eggersdorf
und der Wasserfassungen „Erkner Nordfassung“, „Spitzmühle Ost“ und „Strausberg“ als soge-
nannte kumulierende Vorhaben i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG zusammenhängend betrachtet werden
müssen.

Eine FFH Verträglichkeitsprüfung wird erforderlich, wenn man eine wesentliche Beeinträchtigung
eines europäischen Schutzgebietes durch das beantragte Projekt nicht ausschließen kann, hier
vor allem das Naturschutzgebiet „Lange-Damm-Wiesen und Unteres Annatal“. Hier fordern die
klagenden Verbände die Beibringung eines konkreten Nachweises, dass nicht durch sinkende
Grundwasserstände der Erhaltungszustand dieses Schutzgebietes gefährdet wird.

Die mit dem Klimawandel einhergehende Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen, verän-
derte Niederschlagsverteilung und die aus diesen Punkten resultierende höhere Verdunstung füh-
ren zu einer rückläufigen Grundwasserneubildung und sinkenden Grundwasserständen. Um einer
solchen Verschlechterung der Grundwasserkörper entgegenzuwirken, sind bei vorliegenden Pla-
nungen in einem WRRL-Fachbeitrag mögliche Einwirkungen auf den Zustand des Grundwasser-
körpers darzulegen.

In einer Aussage des Referats W13 des LfU vom 31. August 2016 zum Monitoringbericht 2015
heißt es: „Entscheidende Ursachen dafür können geringe Niederschläge und hohe Fördermen-
gen im Jahr 2015 sein. [...] Die für das Grundwassermonitoring festgelegten Grundwas-
sermessstellen und das Monitoringprogramm müssen im Rahmen der Erneuerung der wasserrechtlichen
Erlaubnis ab dem Jahr 2017 neu bestimmt und ggf. erweitert werden. Das bisherige Grundwas-
sermonitoring ermöglicht keine ausreichende Bewertung der Grundwasserstandsentwicklung im
Einzugsgebiet der Wasserfassung Eggersdorf. Die verbesserte Überwachung wird notwendig, da
die Auslastung der erlaubten Fördermenge in den zurückliegenden 4 Jahren erheblich gesteigert
wurde und die Grundwasserstände in diesem Zeitraum deutlich rückläufig waren.“

Leider können wir klagenden Verbände diese fachlichen Aussagen nicht überprüfen, weil das LfU
uns selbst im gerichtlichen Verfahren bis zum heutigen Tag die Monitoringberichte vorenthält.